



THE  
QUEENs  
DAS CUNARD MAGAZIN



**Cunard Line.** Dieser Name ist seit 1840 ein Synonym für **Seereisen der Spitzenklasse.** 2015 feiert die **Traditionsreederei** ihren 175. Geburtstag. Mit der **QUEEN MARY 2**, der **QUEEN ELIZABETH** und der **QUEEN VICTORIA** bieten heute drei Cunard Königinnen den stilvollen Rahmen für klassische Transatlantik-Passagen, inspirierende Kreuzfahrten und exklusive Weltreisen. Und so **hochklassig** wie die drei Queens sind auch die Gäste an Bord: **solvent, reisefreudig, markenorientiert** und im **besten Konsumentenalter.** Für sie gibt es dreimal im Jahr eine Zeitschrift, die so einzigartig ist wie ihr Thema: THE QUEENS Das Cunard Magazin. **Eine Premium-Anzeigenbühne in einer Premium-Zielgruppe.**



30.000

**Druckauflage.** THE QUEENS Das Cunard Magazin erscheint dreimal im Jahr in einer garantierten Gesamtauflage von jeweils 30.000 Exemplaren.

18.000

**Abo-Exemplare.** Alle Cunard Stammgäste erhalten THE QUEENS dreimal im Jahr kostenfrei per Post – inklusive personalisiertem Anschreiben.

9.500

**Partner-Exemplare.** Bei zahlreichen Premium-Partnern liegt THE QUEENS zur Lektüre und Mitnahme aus – zum Beispiel im Hamburger Hotel Louis C. Jacob und im Hotel Atlantic-Kempinski oder im Grand Hotel Heiligendamm.

2.500

**Event-Exemplare.** Bei hochkarätigen Publikums-Veranstaltungen in und um Hamburg wird THE QUEENS zur Mitnahme angeboten oder als Give-away ausgegeben.



<b>Ausgabe</b>	<b>Erscheinungstermin</b>	<b>Anzeigenschluss</b>	<b>Druckunterlagen</b>
1-2015	27. 03. 2015	20. 02. 2015	04. 03. 2015
2-2015	28. 08. 2015	24. 07. 2015	05. 08. 2015
3-2015	04. 12. 2015	30. 10. 2015	11. 11. 2015



## Format

## Preise in Euro

1/1

5.000 Euro

Rabatte: 5 % bei zwei Anzeigen,  
10 % bei drei Anzeigen innerhalb  
von 12 Monaten.

1/2

3.000 Euro

Frühbucherrabatt: 10 % auf alle  
Buchungen bis zum 31. Januar 2015

1/3

2.000 Euro

Umschlagseiten-Preise, weitere  
Formate sowie Beilagen auf Anfrage.



Format	Satzspiegelformate	Anschnittformate*
1/1	270 mm x 187 mm	280 mm x 215 mm
1/2 hoch	260 mm x 89 mm	280 mm x 103 mm
1/2 quer	125 mm x 187 mm	135 mm x 215 mm
1/3	260 mm x 57 mm	280 mm x 71 mm

Alle Formate sind in der Reihenfolge Breite mal Höhe angegeben.

\*Bitte zuzüglich 3 mm Beschnitt an allen Seiten



### **Herausgeber**

Cunard Line · Eine Marke der Carnival plc  
Am Sandtorkai 38, 20457 Hamburg  
Tel. +49 (0)40 415 33 0  
info@thequeens-magazin.de

### **Anzeigen**

Eimers GmbH & Co. KG, Löwenstraße 29a  
20251 Hamburg, Tel. +49 (0)40 41 84 81  
E-Mail eimers@thequeens-magazin.de

### **Zahlungsbedingungen**

Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum  
rein netto.

### **Druckunterlagen**

Druckfähige pdf-, tif- oder eps-Dateien mit farbverbindlichem Proof. Der Proof muss von den mitgelieferten Daten erstellt sein. Reklamationen aufgrund nicht korrekter Vorlagen oder Daten können nicht anerkannt werden.

### **Auftragsabwicklung/Verlag**

Datenträger und farbverbindliches Proof bitte an:  
Eimers GmbH & Co. KG, Löwenstraße 29a,  
20251 Hamburg. Digitale Daten alternativ auch an  
eimers@thequeens-magazin.de

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in THE QUEENS Das Cunard Magazin

1. „Anzeigen-Auftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingegrenzt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch wenn die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Aufträge werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Ein Anzeigenauftrag, der zur Veröffentlichung in THE QUEENS Das Cunard Magazin bestimmt ist, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Cunard Line als Herausgeber dieses Magazins der Veröffentlichung der konkreten Anzeige zustimmt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Cunard Line insbesondere solche Anzeigenaufträge oder konkreten Anzeigen nicht zustimmt, die Produkte oder Dienstleistungen bewerben, die auch von der Cunard Line angeboten werden. Die Zustimmung der Cunard Line zu einem Anzeigenauftrag gilt als erteilt, wenn dem Auftraggeber nicht zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung die Verweigerung der Zustimmung mitgeteilt worden ist. Die vorgenannte Frist beginnt erst mit Lieferung des Anzeigentextes und der Druckerunterlagen, wenn diese bei Erhalt der Auftragsbestätigung dem Verlag nicht vorliegen. Die Zustimmung gilt ferner als erteilt, wenn die entsprechende Ausgabe von THE QUEENS Das Cunard Magazin erscheint. Aus der Nichtzustimmung seitens der Cunard Line kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten. Die Zustimmung kann seitens der Cunard Line auf eine Anzeige und/oder ein Erscheinungsdatum beschränkt werden, ohne dass der Auftraggeber Ansprüche auf eine weitergehende oder spätere Veröffentlichung erwirbt.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen und vertriebspolitische Interessen der Cunard Line verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag aus anderen Gründen unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdzitate enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckeranlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenteltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nichtoffensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzte Frist mitgeteilt werden.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einzie-

lungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Erläuterung ist Hamburg. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist bei klagem Gerichtsstand Hamburg. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Klebkleber, Befehler oder technische Sonderausführungen.

b) Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

c) Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittelungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

d) Wird die Anzeigenpreisliste geändert, so treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Anzeigenaufträgen sofort in Kraft.

e) Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beansprucht, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Werbungtreibenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht.

Der Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Abschluss des Inseritionsjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den Verlag. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

f) Beilagen sind der Zeitschrift lose beigefügte Drucksachen eines Werbungtreibenden. Beilagen, die Angebote mehrerer Werbungtreibender unter einem gemeinsamen Thema verbinden (Verbundwerbung), sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

g) Befehler sind fest in die Zeitschrift eingehaftete Drucksachen eines Werbungtreibenden. Befehler, die Angebote mehrerer Werbungtreibender unter einem gemeinsamen Thema verbinden (Verbundwerbung), sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

h) Befehler, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht als Werbung erkennbar sind, müssen mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet werden. Genauer Absprache nach Vorlage eines Modells.

i) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber etwaige Ansprüche daraus nur im Rahmen der vorstehend abgedruckten Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

j) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Beschlagnahme und dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif genannten garantierten Auflage zu bezahlen.

k) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckerunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

l) Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorgaben, die nicht termingerechter Lieferung der Druckerunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen. Etwaige Ansprüche hieraus können lediglich im Rahmen der vorstehend abgedruckten Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

m) Aufträge über Beilagen, Befehler etc. unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Postzeitungsdienst (AGB PZD). Dem Auftraggeber obliegt es, die einschlägigen AGB PZD in allen Punkten einzuhalten. Zusätzliche Entgelte im Postzeitungsdienst, die auf eine Nichtbeachtung der AGB PZD zurückzuführen sind, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Auf Wunsch werden die anzuwendenden AGB PZD zur Einsicht übersandt.

Stand: November 2014